

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5100 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des gegen die Bundesrepublik Deutschland in der Rechtssache C-98/03 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006. Von den in dem Urteil beanstandeten Vorschriften betreffen vier Rügen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193). Im Wesentlichen umfasst der vorliegende Gesetzentwurf folgende Regelungsinhalte:

- der Projektbegriff der FFH-Richtlinie wird in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs unmittelbar in § 34 Abs. 1 BNatSchG übernommen, ohne dass künftig zwischen Projekten innerhalb oder außerhalb besonderer Schutzgebiete unterschieden wird. Darüber hinaus wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 34 BNatSchG gewährleistet, dass eine Verträglichkeitsprüfung auch dann in den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Fällen durchgeführt werden kann, wenn für ein Projekt nach anderen Rechtsvorschriften bislang keine Anzeige oder Entscheidung erforderlich ist.
- § 36 BNatSchG wird aufgehoben. Die Verträglichkeitsprüfung für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen wird nicht mehr von vornherein auf den immissionsschutzrechtlich definierten Einwirkungsbereich der Anlagen begrenzt.
- Mit der Neufassung der Verbotstatbestände in § 42 Absatz 1 BNatSchG und der Aufhebung des § 43 Absatz 4 BNatSchG wird sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d FFH-Richtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IVa der Richtlinie genannten Tierarten verboten ist.
- Mit der Ergänzung des § 42 BNatSchG um die neuen Absätze 4 und 5 werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert.

- Die Ausnahmen von den Verboten des § 42 Absatz 1 und 2 BNatSchG werden nun vollständig und einheitlich in § 43 Absatz 8 BNatSchG geregelt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, wobei u. a. auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Mai 2007 in der Rechtssache C-508/04 umgesetzt wird.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5100 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 10 Abs. 1 Nr. 11 wird aufgehoben.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 36 und 37 Abs. 1“ durch die Angabe „des § 37 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.“

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Falle des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Satz 1 bis 5 ist nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.“

4. Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) § 42 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.“
 - dd) In Satz 7 werden die Wörter „Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote“ durch die Wörter „Zugriffs- und Besitzverbote“ ersetzt.
 - b) § 42 Abs. 6 wird aufgehoben.
5. In Nummer 8 Buchstabe c wird § 43 Abs. 8 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „gemeinwirtschaftlicher“ durch die Wörter „erheblicher wirtschaftlicher“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.“
 - c) Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Berlin, den 24. Oktober 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Josef Göppel
Berichterstatter

Dirk Becker
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Josef Göppel, Dirk Becker, Angelika Brunkhorst, Lutz Heilmann und Undine Kurth (Quedlinburg)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5100 – wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Gesundheit und an den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des gegen die Bundesrepublik Deutschland in der Rechtssache C-98/03 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006. Von den in dem Urteil beanstandeten Vorschriften betreffen vier Rügen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193). Im Wesentlichen umfasst der vorliegende Gesetzentwurf folgende Regelungsinhalte:

- der Projektbegriff der FFH-Richtlinie wird in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs unmittelbar in § 34 Abs. 1 BNatSchG übernommen, ohne dass künftig zwischen Projekten innerhalb oder außerhalb besonderer Schutzgebiete unterschieden wird. Darüber hinaus wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 34 BNatSchG gewährleistet, dass eine Verträglichkeitsprüfung auch dann in den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Fällen durchgeführt werden kann, wenn für ein Projekt nach anderen Rechtsvorschriften bislang keine Anzeige oder Entscheidung erforderlich ist.
- § 36 BNatSchG wird aufgehoben. Die Verträglichkeitsprüfung für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen wird nicht mehr von vornherein auf den immissionsschutzrechtlich definierten Einwirkungsbereich der Anlagen begrenzt.
- Mit der Neufassung der Verbotstatbestände in § 42 Absatz 1 BNatSchG und der Aufhebung des § 43 Absatz 4 BNatSchG wird sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d FFH-Richtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IVa der Richtlinie genannten Tierarten verboten ist.
- Mit der Ergänzung des § 42 BNatSchG um die neuen Absätze 4 und 5 werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert.
- Die Ausnahmen von den Verboten des § 42 Absatz 1 und 2 BNatSchG werden nun vollständig und einheitlich in § 43 Absatz 8 BNatSchG geregelt.

III.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 46. Sitzung am 12. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie zwei Enthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5100 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)234 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)235 und 16(16)240 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)236 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)237 und 16(16)238 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)239 (neu) wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Über den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)233 (neu) wurde nicht abgestimmt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat am 6. Juni 2007 auf die Abgabe eines Mitberatungsvoitums verzichtet.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 35. Sitzung am 12. Juni 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie zwei Enthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5100 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(16)234 bis 16(16)240 anzunehmen. Über den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)233 (neu) wurde nicht abgestimmt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf den Ausschussdrucksachen 16(16)266 bis 16(16)269 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

IV.

1. Öffentliche Anhörung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Juni 2007 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5100 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. jur. Horst **Glatzel**
Ministerialdirektor a.D.
Rechtsanwalt
Bonn

Prof. Dr. Wolfgang **Köck**
Leiter des Department Umwelt- und Planungsrecht
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH
Leipzig

Prof. Dr. Detlef **Czybulka**
Leiter des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht,
Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Universität Rostock

Dr. Ute **Seeling**
Geschäftsführerin
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.
Berlin

Friedrich **Wulf**
Referatsleiter Naturschutz und Gewässerpolitik
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Berlin

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 16(16)257 bis 16(16)257(Teil V) sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/Ausschüsse>).

2. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5100 in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Die abschließende Beratung hat in der 47. Sitzung am 24. Oktober 2007 stattgefunden.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD acht Änderungsanträge mit einer Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (Anlage 1).

Des Weiteren wurden von der Fraktion der FDP zwei Änderungsanträge (Anlage 2) und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Änderungsantrag (Anlage 3) eingebracht; auch

diesen Änderungsanträgen ist jeweils eine Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs angefügt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob drei Punkte hervor: Besonders umstritten sei die Frage gewesen, wie man Eingriffe in Natura 2000-Gebiete definieren müsse und welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sollten. Hierzu sei auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsantrages auf Drucksache 16(16)233 (neu) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu verweisen. Die EU-Kommission habe empfohlen, auf eine Definition des Projektbegriffs gänzlich zu verzichten, um weitere europarechtliche Risiken auszuschließen. Dieser Empfehlung werde entsprochen. Dessen ungeachtet bleibe der Vorhabensbegriff des UVP rechtsmaßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung. Ferner heiße es in der Begründung, dass die Land- und Forstwirtschaft, auch Fischerei, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes sei. Es sei davon auszugehen, dass dies in der Praxis eine salomonische Lösung darstelle. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu diesem Punkt ziele darauf ab, die Worte „in der Regel“ durch „grundsätzlich“ zu ersetzen. Der Bedeutungsunterschied erschließe sich bei objektiver Betrachtung nicht. Bei dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16(16)268 gehe es um die Frage, wann Populationen gefährdet seien. Die Fraktion der FDP beabsichtige erst dann einzugreifen, wenn die Population an sich gefährdet sei. In der Vorlage der Regierungskoalition heiße es dagegen, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin existierten, also nicht gefährdet seien. Der Begriff der gesamten Population - wie ihn die Fraktion der FDP favorisiere - sei zu weitgehend. Bei einer Vogelart, deren Population sich auf die gesamte deutsche Nordseeküste beziehe, bedeute dies, dass eine echte Gefährdung oder ein schwerer Eingriff erst dann vorliege, wenn die gesamte Population gefährdet sei. Die sei völlig unakzeptabel. Vielmehr müsse eine lokale Eingrenzung wie im Antrag der Regierungskoalition vorgesehen, vorgenommen werden, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einem räumlichen Zusammenhang erhalten blieben. Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit dem in der Gesetzesbegründung eine Schlechterstellung der nach nationalem Recht geschützten Arten im Vergleich zu europarechtlich geschützten Arten ausdrücklich ausgeschlossen werden solle, folgten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD nicht. Aufgrund der Arbeiten zum Umweltgesetzbuch sei der in Frage stehende Zeitraum relativ kurz. Eine Negativabgrenzung sei daher nicht erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** betonte, Ziel des Gesetzgebungsverfahrens sei die Umsetzung des Urteils gegen die Bundesrepublik Deutschland gewesen. Es sei nicht darum gegangen, das Bundesnaturschutzgesetz zu überarbeiten. Das Thema Naturschutz solle im Rahmen des anstehenden Umweltgesetzbuchs neu diskutiert werden. Nach Überzeugung der Fraktion der SPD werde den Vorhaben der EU entsprochen. In Umsetzung des EuGH-Urteils werde ein EU-Recht konformes Naturschutzrecht in Deutschland sichergestellt. Mit dem von den Sachverständigen in der Anhörung am 11. Juni 2007 vorgetragenen Argumenten habe man sich intensiv auseinandergesetzt. Die Fraktion der SPD sehe in der Anhörung ihre Auffassung bestätigt. Die vorgetragenen Bedenken, dass die Anzeigefrist des § 34 BNatSchG zu kurz gefasst sei, sei eindeutig widerlegt worden. Es sei in der Anhörung deutlich gemacht worden, dass eine Rückfrage der Behörde an den Antragsteller die Frist durchbreche, so dass keine starre Einmonatsfrist gelte. Auch die Frage der lokalen Population sei mehrfach diskutiert worden. Der Antrag der FDP-Fraktion trage den Ergebnissen der Diskussion nicht Rechnung. Zur Frage der national geschützten Arten sei der unzutreffenden Behauptung entgegen zu treten, mit der Novelle werde die Stellung national geschützter Arten geschwächt. Dies sei gerade nicht der Fall, was bei der gutachterlichen Beratung deutlich geworden sei. Geplant sei die Verbesserung des Schutzes national geschützter Arten. Dies werde ein zentrales Thema bei der Erstellung des Umweltgesetzbuchs sein. Die Änderungsanträge auf Drucksache 16(16)235 und 16(16)239 (neu) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD machten deutlich, dass in § 42 die Frage der ökologischen Funktionsfähigkeit gestärkt werde, da die Angriffszulässigkeit enger gefasst werde. Mit dem Verweis auf Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie erfolge eine Anpassung an die Vorgaben des EuGH. Zusammen-

fassend gingen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD davon aus, mit diesem Gesetzentwurf einen Beitrag zur Stärkung des Artenschutzes zu leisten, der zugleich eine gute Grundlage für das weitere Verfahren zum Umweltgesetzbuch darstelle. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei nicht überzeugend. Die Fraktion der FDP zeige sich sehr „freigeistig“ bei diesem Thema. Sie falle hinter das zurück, was gemeinsam erarbeitet worden sei. Ihr Änderungsantrag bedeute eine weitere Schwächung des Artenschutzes.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte die Herausnahme des Projektbegriffs aus dem Gesetzentwurf. Die Zielrichtung des neuen Änderungsantrags 16(16)233 (neu) der Koalition werde begrüßt. Er gleiche dem Änderungsantrag 16(16)266 der Fraktion der FDP, der seinen Zweck erfüllt habe und nunmehr zurückgezogen werde. Mit den Änderungsanträgen der Koalition würden des Weiteren insbesondere Vorschläge des Bundesrates übernommen. Außerdem werde auf ein am 10. Mai 2007 gegen Österreich ergangenes EuGH-Urteil eingegangen. Die eingebrachten Änderungsanträge der Koalition stellten eine Verbesserung des Gesetzentwurfs dar. Entschieden werde zurückgewiesen, dass es der Fraktion der FDP nicht um die Gewährleistung eines optimalen Artenschutzes gehe. Sie vertrete eine andere Auffassung, die dadurch geprägt sei, dass sie den Ländern mehr zutraue als die anderen Fraktionen. Mit dem Änderungsantrag 16(16)268 fordere die Fraktion der FDP, dass die unterschiedlichen Zeiten, in denen Störungen bei Vögeln besonders gravierend seien, wie sie im Übrigen in der FFH- und andererseits in der Vogelschutzlinie genannt würden, beibehalten würden. Der Zusatz „lokal“ bei der Definition der Population solle gestrichen werden. Dies stehe auch im Einklang mit dem guidance document der Kommission, welches keine weiteren Einschränkungen vornehme. Im Zuge der Bewertung der zu erhaltenden Population unterliege die Prüfung und die Überwachung den Ländern. Diese seien letztendlich dafür verantwortlich, den Erhalt und die Entwicklung vor Ort zu gewährleisten. Die Rüge des EuGH beziehe sich ausschließlich auf den Artikel 12 der FFH-Richtlinie. Die Fraktion der FDP wolle deshalb auch hier, dass die Zugriffsverbote sich nur auf die Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie beziehen sollten. Die europäischen Vogelarten müssten demzufolge hier gestrichen werden. Die Bundesregierung habe geäußert, dass sie eine 1:1-Umsetzung anstrebe. Demnach sollte dieser Zusatz unterbleiben. Schließlich sollten Bewirtschaftungsvorgaben derart erfolgen, dass sie hinter freiwilligen Maßnahmen zurückträten. Behördliche Untätigkeit dürfe nicht dazu führen, dass der Bewirtschafter einen Nachteil erleide. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei in seiner Pauschalität kaum zu überbieten. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. vermische Bundesnaturschutznovelle und UGB und sei daher zu unsystematisch. Die Fraktion der FDP werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes nach langen Streitigkeiten innerhalb der Großen Koalition jetzt verabschiedet werden solle. Die von der EU-Kommission bis zum 27. Oktober 2007 verlängerte Frist laufe nächste Woche ab. Auch der neue Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16(16)233 (neu) sei erfreulich. Das zurückliegende Gesetzgebungsverfahren, das sich über 11 Monate erstreckt habe und gerade einmal vier Paragraphen umfasse, sei kritikwürdig. Als die Zeit knapp geworden sei, habe man versucht, die von der Opposition für erforderlich gehaltene Anhörung zu verhindern. Man habe der Opposition vorgeworfen, sie riskiere Strafzahlungen Deutschlands aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens. Der Gesetzentwurf werde den Vorgaben des EuGH nicht gerecht. Die Erwartung, dass alles im Rahmen des UGB dann besser werde, sei trügerisch. Ein großer Kritikpunkt der Fraktion DIE LINKE. sei die Einmonatsfrist für die Umweltverwaltung. Bedenklich sei, dass ein Anruf genügen solle, um diese Einmonatsfrist außer Kraft zu setzen. Mit dem Gesetz würden Unterschiede manifestiert. Es gebe einen Schutz nach Europarecht und einen nach nationalem Recht. In der EU-Richtlinie werde darüber hinaus eindeutig festgelegt, dass es nicht auf erhebliche Störungen ankomme, sondern dass jede Störung bei Fortpflanzungsstätten zu vermeiden sei. Die Fraktion DIE LINKE. habe einen Entschließungsantrag ins Plenum eingebracht. Der Gesetzentwurf werde abgelehnt.

Die **Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass ihr Antrag zur Umsetzung des EuGH-Urteils 2006 abgelehnt worden sei. Erst ein Jahr danach liege der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Die Anhörung zum Gesetzentwurf habe erzwungen werden müssen. Erst nach dem EuGH-Urteil zu Österreich habe die Koalition über Änderungen des Gesetzentwurfs nachgedacht. Es sei ein Trauerspiel, dass aufgrund einer nicht erzielten Einigung auf den Projektbegriff dieser gänzlich herausgenommen werde. Die Frage bleibe daher offen. Die Behörden vor Ort müssten eine Einzelfallprüfung vornehmen. Das Fehlen einer bundeseinheitlichen Definition erschwere den Vollzug. Das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zeige die prekäre Situation der Umweltverwaltungen auf, die jetzt noch weiter verschlechtert werde. Es handele sich vorliegend nicht um eine 1:1-Umsetzung des EuGH-Urteils. Vielmehr führe der Gesetzentwurf zu einer Verschlechterung des geltenden Naturschutzrechtes. Die sog. Fristenlösung sei unbefriedigend. Nach dem Anhörungsergebnis bedürfe es der Festlegung einer Bearbeitungsdauer. Die anvisierte Regelung bringe keine Beschleunigung, sondern berge das Risiko eines nicht korrekten Vollzugs. Ausgerechnet dort, wo der Bund wegen der Bedeutung des Artenschutzes nach wie vor Zugriffsrecht habe, werde dieses Recht an die Länder und nachgeordneten Behörden weitergegeben. Mit dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe diese darauf reagiert, dass in der Anhörung auch von Prof. Czybulka darauf hingewiesen worden sei, dass nicht eindeutig klar sei, wie die Rechtstellung der nach nationalem Recht und nach Europäischem Recht geschützten Arten sei. Der Antrag der Fraktion der FDP passe eher in den Wirtschaftsausschuss. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde inhaltlich voll zugestimmt.

Die **Bundesregierung** stellte klar, die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG würden für die europarechtlich geschützten Arten anwendbar gemacht. Der Artenschutz werde demnach verstärkt. In der Begründung zum Gesetz sei ein Hinweis aufgenommen worden, dass das Thema nationale Arten noch einmal aufgegriffen werde und zwar im Rahmen der großen UGB-Novelle. Zur Artenschutzverordnung gebe es eine Anlage in der über 2.000 Arten aus den unterschiedlichsten Gründen aufgeführt seien. Es gebe auch Arten, die nicht gefährdet seien, sondern lediglich verwechslungsgefährdet. Es könne also nicht einfach auf diese bestehende Liste von Arten verwiesen werden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)268 (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)269 (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)270 (Anlage 3) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)233 (neu) (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)235 (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)236 (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)237 (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)238 (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)239 (neu) (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)240 (Anlage 1) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der FDP dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5100 in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen. Zur Begründung der gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen verwies der Ausschuss auf die in den angenommenen Änderungsanträgen aufgeführten Einzelbegründungen.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Josef Göppel
Berichtersteller

Dirk Becker
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

Lutz Heilmann
Berichtersteller

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatlerin

Anlage 1: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)233 (neu) bis 16(16)240

Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 268 und 269

Anlage 3: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)270

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 2

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 11 wird aufgehoben.“

Zu Artikel 1 Nummer 3

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 36 und 37 Abs. 1“ durch die Angabe „des § 37 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.“

Zu Artikel 1 Nummer 4

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein

Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Falle des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Satz 1 bis 5 ist nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Definition des Projektbegriffs stößt, soweit diese von der Definition der UVP-Richtlinie (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EG vom 27. Juni 1985) abweicht, auf Seiten der Europäischen Kommission auf Bedenken im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie. Diese Bedenken hat sie nochmals in ihrem Mahnschreiben vom 27. Juni 2007 – K(2007)2828 – zum Ausdruck gebracht. Die Kommission hat empfohlen, auf eine Definition des Projektbegriffs gänzlich zu verzichten. Um weitere europarechtliche Risiken auszuschließen, wird dieser Empfehlung entsprochen. Dessen ungeachtet bleibt – entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil C 127/02 vom 07.09.04) – der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Buchstabe a entspricht dem Regierungsentwurf. Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 neu dar.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Buchstabe a integriert die so genannte Vorprüfung, die bisher in der Definition des Projektbegriffs enthalten war, unmittelbar in den die FFH-Verträglichkeitsprüfung regelnden § 34.

Buchstabe b enthält in Satz 1 eine Folgeänderung zu Buchstabe a) und entspricht im Übrigen dem Regierungsentwurf.

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b wird § 42 Abs. 5 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen. Sie grenzt den Ansatz der Wahrung der ökologischen Funktion bezüglich des Verbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Wortlaut deutlicher ein und stellt klar, dass hinsichtlich des Verbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population immer tatbestandsmäßig ist. Die Änderung greift zugleich Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)236**

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b werden in § 42 Abs. 5 Satz 7 die Wörter „Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote“ durch die Wörter „Zugriffs- und Besitzverbote“ ersetzt.

Begründung:

Bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist eine Freistellung von Vermarktungsverboten nicht erforderlich.

Es soll verhindert werden, dass der Gutachter entnommene Proben gewinnbringend vermarktet.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)237**

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 7

In Artikel 1 Nummer 7 wird § 42 Abs. 6 aufgehoben.

Begründung:

Die Regelung ist entbehrlich. Die zuständigen Behörden haben ohnehin durch eine sachgerechte Verfahrensgestaltung sicherzustellen, dass es bei der Anwendung des Gebiets- und Artenschutzrechts zu keinen unnötigen Doppelprüfungen kommt. Diese Verfahrensgestaltung kann dem Vollzug überlassen werden.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)238**

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird in § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 das Wort
„gemeinwirtschaftlicher“ durch die Wörter „erheblicher wirtschaftlicher“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht bei der Ausnahme von den Verboten des § 42 BNatSchG über die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten hinaus. Die Anpassung an die Vorgaben dieser Richtlinien soll vermeiden, dass eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen auf dem Wege der Befreiung nach § 62 BNatSchG gelöst werden müssen.

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird § 43 Abs. 8 Satz 2 wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende
Anforderungen enthält.“

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf darf eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Das Urteil des EuGH vom 10. Mai 2007 in der Rechtssache C-508/04 verlangt eine wortlautgetreue Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, der auf das Verweilen in der günstigen Erhaltungssituation trotz Erteilung einer Ausnahme abstellt. Mit dem Verweis auf Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG für die Arten nach Anhang IV dieser Richtlinie wird der Gesetzeswortlaut an diese Vorgaben des EuGH angepasst.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)240**

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird § 43 Abs. 8 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung muss sich auch auf streng geschützte Arten erstrecken. Die vorgeschlagene Änderung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich, da die Länder so auch bei streng geschützten Arten, die regional nicht mehr gefährdet sind, mit Hilfe einer abstrakt-generellen Regelung Ausnahmegenehmigungen erteilen können.

Änderungsantrag

Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist § 42 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wie folgt zu fassen:

"wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert,"

Begründung:

Artikel 5 Buchstabe d der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nennt lediglich die Brut- und Aufzuchtzeit als Zeiten, in denen Störungen bei Vögeln besonders gravierend sind, Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hingegen stellt für die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Arten auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ab. Obwohl die Störungsverbote der Richtlinien nicht ausdrücklich auf die genannten Zeiträume beschränkt sind ("insbesondere" in Buchstabe b), kommt diesen dennoch bei der Prüfung der Störungshandlung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Kommission geht in ihrem Richtlinienpapier sogar davon aus, dass nur während dieser Zeiten eine Störung tatbestandsmäßig sein kann. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass sich der Gesetzentwurf an dieser Aussage der Kommission orientiert, ist nicht einzusehen, warum sich das Störverbot für Vögel auch auf die Mauser-, Überwinterungs-

und Wanderungszeiten erstrecken soll. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben muss daher zwischen europäischen Vogelarten und sonstigen streng geschützten Arten differenziert werden.

Der Zusatz „lokal“ bei der Definition der Population soll gestrichen werden. Dies stünde im Einklang mit dem guidance document der Kommission, welches keine weitere Einschränkung vornimmt. Im Zuge der Bewertung der zu erhaltenen Population unterliegt die Prüfung und Überwachung den Ländern. Sie sind für den Erhalt und die Entwicklung der Gebiete und Arten verantwortlich. Die Definition einer „lokalen Population“ hingegen ist zu unklar. Eine Definition oder Abgrenzung des Begriffs wird in der Novelle nicht genannt. Im Hinblick auf wandernde Arten scheint die Beschreibung einer „lokalen Population“ nicht nur schwerlich möglich, sondern stellt auch die Möglichkeiten der Unterschutzstellung auf eine bedenkliche Rechtsgrundlage.

Berlin, 12.06.2007

Angelika Brunkhorst,
Michael Kauch,
Horst Meierhofer

Änderungsantrag

Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 7

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b wird § 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 bis 4 wie folgt geändert:

„Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere gezielte Aufklärung, vertragliche Vereinbarungen, Artenschutzprogramme oder durch Maßnahmen des Gebietsschutzes sichergestellt ist oder sichergestellt wird, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Begründung:

In Satz 2 des Absatzes Nr. 4 werden die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bezogen auf die Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten geregelt. Die Zugriffsverbote sollten sich hier nur auf die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie beziehen, da die Rüge des EuGH sich ausschließlich auf Artikel 12 der FFH-Richtlinie stützt. Die europäischen Vogelarten müssen demzufolge gestrichen werden. Wenn die Bundesregierung gemäß ihrer eigenen Aussage eine 1:1-Umsetzung des Urteils anstrebt, sollte dieser Zusatz unterbleiben

Der Zusatz „lokal“ bei der Definition der Population soll gestrichen werden. Dies stünde im Einklang mit dem guidance document der Kommission, welches keine weitere Einschränkung vornimmt. Im Zuge der Bewertung der zu erhaltenen Population unterliegt die Prüfung und Überwachung den Ländern. Sie sind für den Erhalt und die Entwicklung der Gebiete und Arten verantwortlich. Die Definition einer „lokalen Population“ hingegen ist zu unklar. Eine Definition oder Abgrenzung des Begriffs wird in der Novelle nicht genannt. Im Hinblick auf wandernde Arten scheint die Beschreibung einer „lokalen Population“ nicht nur schwerlich möglich, sondern stellt auch die Möglichkeiten der Unterschutzstellung auf eine bedenkliche Rechtsgrundlage.

Der Eingriff in die wirtschaftliche Praxis durch Bewirtschaftungsvorgaben ist generell auf ein Minimum zu reduzieren. Bewirtschaftungsvorgaben sollten hinter freiwilligen Maßnahmen zurückstehen. Daraus ergibt sich die Reihenfolge der hier genannten Schutzmaßnahmen. Es muss ausgeschlossen werden, dass eine behördliche Untätigkeit, z.B. hinsichtlich der Aufklärung oder des Angebots vertraglicher Vereinbarungen, zu einem Nachteil für den Bewirtschafter führt. Insofern ist die Anordnungsbefugnis der Behörden für Bewirtschaftungsvorgaben auf erhebliche Verschlechterungen zu beschränken.

Berlin, 12.06.2007

Angelika Brunkhorst,
Michael Kauch,
Horst Meierhofer

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes
- Drucksachen 16/5100**

Antrag:

Wir fordern die Bundesregierung auf, in der Begründung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes an geeigneter Stelle (z.B. Begründung Punkt A. I. 2 und/oder bei der Begründung zur Aufhebung des § 43 Abs. 4 BNatSchG 2002) eine Klarstellung einzufügen, dass mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes keine Schlechterstellung der nach nationalem Recht geschützten Arten im Vergleich zu europarechtlich geschützten Arten beabsichtigt ist. Zudem soll der Satz gestrichen werden, der die Frage nach der Gleichstellung der nach nationalem Recht geschützten Arten mit den nach Europäischem Gemeinschaftsrecht geschützten Arten in die Zukunft der Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches vertagt.

Begründung:

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Umsetzung des gegen die Bundesrepublik Deutschland in der Rechtsache C-98/03 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 dienen. Vor dem Hintergrund der Nationalen Biodiversitätsstrategie und der Vereinbarung von Göteborg muss effektiver Natur- und Artenschutz rechtlich festgeschrieben werden. Soll das Ziel, den Artenschwund bis 2010 europaweit zu stoppen, eingehalten werden, kann sich der Schutz der gefährdeten Arten nicht nur auf die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht geschützten Arten beziehen.

Berlin, den 12. Juni 2007 ,